

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht nur dann, wenn der **kürzeste Fußweg** zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler der **Grundschule mehr als 2 km** und für Schülerinnen und Schüler **ab der 5. Jahrgangsstufe mehr als 3 km** beträgt. Vom Entfernungsmaßstab kann zurückgetreten werden, wenn der Fußweg aus gesundheitlichen Gründen nicht zurückgelegt werden kann. Der Übernahmeanspruch besteht max. bis zur Vollendung der Sekundarstufe I. Er endet somit bei einem Besuch des Hauptschul- und Gymnasialzweigs G8 mit Vollendung der Jahrgangsstufe 9, bei einem Besuch des Realschul- und Gymnasialzweigs G9 mit Vollendung der Jahrgangsstufe 10.

Für alle Schüler: Benutzte Verkehrsmittel für den Schulweg:

<input type="checkbox"/> Öffentliches Verkehrsmittel ☞ Fahrstrecke: von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> Privates Verkehrsmittel ☞ Die Benutzung des privaten Verkehrsmittels ist erforderlich, weil _____
---	--

Für Berufsschüler: (bitte Fahrpreisvergünstigungen beachten - z. B. Berufschulausweis des RMV)

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs:	
Ausbildungsberuf:	
Der Weg zum Ausbildungsbetrieb (Arbeitgeber) erfolgt mit: <input type="checkbox"/> Schülerticket Hessen <input type="checkbox"/> Einzelfahrscheine <input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> zu Fuß	
Berufsschulunterricht <input type="checkbox"/> Teilzeitform <input type="checkbox"/> 1 x wöchentlich am _____ <input type="checkbox"/> 2 x wöchentlich am _____	<input type="checkbox"/> Vollzeitform (Blockunterricht, bitte Blockplan beifügen) 1. Block _____ 2. Block _____ 3. Block _____ 4. Block _____

Wichtige Hinweise:

- ✓ Schülerbeförderungskosten werden nach § 161 HSchG nur bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen.
- ✓ Sollte die Aufnahme an der nächstgelegenen Schule abgelehnt werden, ist die **schriftliche Ablehnung** diesem Grundantrag beizufügen.
- ✓ Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt jeweils nach Ablauf eines **Schulhalbjahres** als Einzelerstattung. Alle Anträge müssen bis **spätestens 31.12.** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Rheingau-Taunus-Kreis eingegangen sein. (Ausschlussfrist). Ein Schuljahr endet **immer am 31. Juli**.
- ✓ **Erstattungsanträge** erhalten Sie automatisch - jeweils **nach Ablauf eines Schulhalbjahres** – von Ihrer Schule oder in Ausnahmefällen durch uns per Post.
- ✓ Grundsätzlich werden die Schülerbeförderungskosten nur für **öffentliche Verkehrsmittel** übernommen. Werden private Verkehrsmittel genutzt, obwohl die Nutzung des öffentlichen Verkehrs möglich und zumutbar ist, werden keine Kosten erstattet. **Private Beförderungsmittel** werden nur in Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung anerkannt.
- ✓ **Fahrpreismäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.**
Mit einer RMV-Kundenkarte können Vollzeitschülerinnen und -schüler vergünstigte Zeitkarten (Monats- u. Wochenkarten) lösen.
- ✓ **Schüler der Grundstufe der Berufsschule (1. Lehrjahr) in Teilzeitform können mit einem RMV-Berufsschulausweis an Berufsschultagen Einzelfahrkarten zum Kindertarif lösen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Sielmann, Telefon: 06124 / 510 478, E-Mail: ulrike.sielmann@rheingau-taunus.de

Im Fachdienst Schule erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Anspruchsprüfung und Organisation der Schülerbeförderung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 161 und § 83 (2) Hessisches Schulgesetz. **Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter** <https://www.rheingau-taunus.de/downloads/formulare-publikationen/kreisverwaltung.html>.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.	
Bestätigung der/des Erziehungsberechtigten/ vollj. Schüler/in	Bestätigung der Schule (Angaben über persönliche Daten und Schulbesuch treffen zu):
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift, Schulstempel